

## **2. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Bautzen**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Bautzen vom 06.12.2021, zuletzt geändert durch den Beschluss des Kreistages vom 25.03.2024, wird wie folgt geändert:

### **1. § 1 Absatz 4**

Der Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: Das Benutzungsverhältnis zwischen dem Landkreis Bautzen und den Nutzern wird durch einen privatrechtlichen Vertrag (Nutzungsvereinbarung) geregelt. Das Verwaltungsverfahren der Nutzungsüberlassung der Sportstätten erfolgt im Schulamt.

### **2. § 5 Absatz 1**

Der Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: Die beabsichtigte Nutzung der Sportstätten gemäß § 2 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist elektronisch über das bereitgestellte Buchungsprogramm des Landkreises Bautzen bis spätestens 01.06. des laufenden Jahres für das darauffolgende Schuljahr zu beantragen.

### **3. § 5 Absatz 2**

Der Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: Erfolgt die Buchungsanfrage innerhalb eines Schuljahres, ist diese über das Buchungsprogramm bis spätestens vier Wochen vor Beginn einer beabsichtigten Nutzung zu stellen.

### **4. § 5 Absatz 3**

Der Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: Zur Wahrung der Fristen gilt das Eingangsdatum der Buchungsanfrage im Buchungsprogramm.

### **5. § 5 Absatz 4**

Im Satz wird das Wort „Anmeldungen“ durch das Wort „Buchungsanfragen“ ersetzt.

## **6. § 6 Absatz 8**

Der Absatz 8 wird ergänzend neu eingefügt und wie folgt gefasst: Nutzungsseitig beantragte Zeiten stellen bindende Willenserklärungen des Nutzers dar. Die Freigabe der beantragten Zeiten erfolgt durch das Schulamt des Landkreises Bautzen und führt mit Bestätigung der Nutzung zur verbindlichen Buchung.

## **7. § 15 Absatz 1**

Der Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: Das Nutzungsentgelt wird gemäß den in der Rechnung festgelegten Zahlungszielen fällig.

## **8. § 15 Absatz 2**

Der Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: Die Vorauszahlung erfolgt grundsätzlich gemäß den Fälligkeiten entsprechend der Rechnungslegung.

Jörg Szewczyk, 1. Beigeordneter  
30.06.2025